

# § 20 E-GG Verbot der Verzinsung

E-GG - E-Geldgesetz 2010

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## § 20.

Die Gewährung von Zinsen oder anderen Vorteilen, die im Zusammenhang mit dem Zeitraum stehen, in dem ein E-Geld-Inhaber das E-Geld hält, ist unzulässig.

In Kraft seit 30.04.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)